Universität Innsbruck
Rechtswissenschaftliche Fakultät
Institut für Strafrecht, Strafprozessrecht und Kriminologie
em. Univ.-Prof. Dr. Klaus Schwaighofer – Univ.-Prof. Dr. Andreas Venier

Stellungnahme
zum Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Strafgesetzbuch geändert wird
(GZ 2025-0.309.548)

Wir erlauben uns, zum vorgelegten Entwurf wie folgt Stellung zu nehmen:

Der Entwurf sieht vor, § 218 um einen neuen Absatz 1b zu ergänzen, um das unaufgeforderte Zusenden von Abbildungen von Genitalien (insb sog. „Dickpics“) unter Strafe zu stellen: Strafbar soll demnach sein, „wer eine andere Person belästigt, indem er ihr im Wege einer Telekommunikation oder unter Verwendung eines Computersystems eine Bildaufnahme von Genitalien unaufgefordert und absichtlich übermittelt“. Damit soll die RL der Europäischen Union zur Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt (Art 7 lit. c) umgesetzt werden.

Der Entwurf ist in der vorliegenden Form strikt abzulehnen:

Die **EU-RL** verpflichtet dazu, derartige Handlungen unter Strafe zu stellen, sofern sie **wahrscheinlich dazu führen**, dass der Person (der die Abbildung gesendet wurde) **schwerer psychischer Schaden zugefügt** wird. Es sollen also nur gravierende Fälle strafrechtlich erfasst werden, in denen eine andere Person mit einer großen Zahl derartiger Abbildungen intensiv „bombardiert“ wird, weil nur dann eine schwere psychische Schädigung der Gesundheit einigermaßen wahrscheinlich ist. Das sind im Übrigen Fälle, die schon derzeit als Beharrliche Verfolgung nach § 107a StGB strafbar sind.
Der Entwurf will auf diese Tatbestandsvoraussetzung der EU-RL verzichten, weil sonst Ermittlungs- und Beweisverfahren verkompliziert würden. Aber das ist kein taugliches Argument. Die Voraussetzung der Wahrscheinlichkeit einer schweren psychischen Schädigung ist unverzichtbar, um zu verhindern, dass bloße „Bagatellbelästigungen“ strafrechtlich erfasst werden. Das ein- oder zweimalige Zusenden eines Penisbilds mag geschmacklos oder ekelerregend sein, und es kann die Empfängerin oder den Empfänger empören, aber es handelt sich doch um keine schwere Sozialstörung und um keine so intensive Verletzung der Persönlichkeitsrechte, dass sich gerichtliche Strafbarkeit dafür rechtfertigen lässt. Davon abgesehen, kann man derartige Bilder oder Mails mit derartigem Anhang mit einem Klick oder Wisch im Bruchteil einer Sekunde wieder löschen; auch kann man den Absender solcher Nachrichten auf dem Handy schlicht und einfach „blockieren“.

Wenn man schon glaubt, man müsse für die Zusendung von Dickpics einen neuen Straftatbestand schaffen, dann sollte die in der EU-RL enthaltene Voraussetzung (Wahrscheinlichkeit einer schwerer psychischen Gesundheitsschädigung) unbedingt in den Tatbestand aufgenommen werden. Es wäre naheliegend, den Tatbestand als potentielles Gefährdungsdelikt auszugestalten und zu verlangen, dass die Handlung **geeignet ist, die Gefahr einer schweren psychischen Gesundheitsschädigung herbeizuführen**. Nur dadurch kann die Anwendung des Tatbestands auf wirklich strafwürdige Fälle beschränkt werden. Der Entwurf in der derzeitigen Form ist dagegen der beklagenswerte Versuch, die Kriminalstrafbarkeit auf den Bereich des bloß Geschmacklosen oder Ekelhaften auszudehnen. Sind nicht auch andere Bilder oder Handlungen mitunter ekelerregend oder schockierend? Wo soll die Strafbarkeit anfangen und wo aufhören? Abgesehen davon stellt die Schaffung immer neuer Straftatbestände auch die Strafverfolgungsbehörden vor zusätzliche personelle Herausforderungen, zumal auch Ermächtigungsdelikte von Amts wegen verfolgt und die Absender der Bilder auf Kosten des Staatshaushalts ausgeforscht werden müssen. Und dies in Zeiten umfassender Sparmaßnahmen?

Innsbruck, am 3.6.2025

em. Univ.-Prof. Dr. Klaus Schwaighofer eh. Univ.-Prof. Dr. Andreas Venier eh.